

Fälligkeit der Grund- und Gewerbesteuer 1. Quartal 2017

Die Grund- und Gewerbesteuer für das 1. Quartal 2017 ist am 15.02.2017 fällig. Zahlungspflichtige werden aufgefordert, die Steuern und Abgaben in den nächsten Tagen bei der Marktkasse einzuzahlen bzw. auf eines der Konten des Marktes Eggolsheim zu überweisen, da sonst nach Fälligkeit nach der Kostensatzung von 06. Dezember 1993 Mahngebühren erhoben werden bzw. nach § 240 AO 1977 Säumniszuschläge festgesetzt werden müssen.

Jagdgenossenschaft Eggolsheim V – Drosendorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2017

Alle Jagdgenossen und deren Bevollmächtigte sind herzlich zur Jahreshauptversammlung am Freitag, 17. Februar um 19.00 Uhr eingeladen. Sie findet im Landgasthof Zehner in Drosendorf statt. Die Tagesordnung umfasst: 1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher, 2. Totengedenken, 3. Bericht des Schriftführers, 4. Bericht des Jagdvorstehers, 5. Kassenbericht und Entlastung der Vorstandschaft; 6. Abstimmung zur Verwendung des Jagdpachtschillings; 7. Wünsche und Anträge. Das alljährliche Jagdessen ist anschließend. Die Versammlung ist eine geschlossene Veranstaltung.

Bernhard Amon, 1. Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Eggolsheim VII – Drügendorf

Einladung zum Jagdessen

Am Freitag, 17. Februar findet um 19.00 Uhr in der Gastwirtschaft Kohlmann-Kraus in Drügendorf das Jagdessen der Jagdgenossenschaft Drügendorf statt.

Dazu ergeht an alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen herzliche Einladung.

Alfons und Stefan Brendel, Jagdpächter

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Nachträgliche Lärmvorsorge zur Planfeststellung: Abschnitt Forchheim – Bamberg (Betr.-km 115,813 bis Betr.-km 120,756) (ehem. Bau-km 8+600 bis Bau-km 13+543) der Bundesautobahn A 73 „Bamberg – Nürnberg“ im Abschnitt „südlich AS Buttenheim bis nördlich AS Forchheim-Nord“ (A73_540_0,816 bis A73_540_5,759)

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, für die o.a. Baumaßnahme vom 13.01.2017, Aktenzeichen 32-4354.10-02/2014 samt Rechtsmittelbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

30.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017 beim Markt Eggolsheim, Hauptstr. 27, 91330 Eggolsheim, Bauamt Zimmer Nr. 116 während der üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth –, Wittelsbacherring 15, 95444 Bayreuth eingesehen werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken <http://www.reg-ofr.de/pfs> unter der Rubrik „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungssunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss ist allen Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz, BayVwVfG).

Claus Schwarzmann

1. Bürgermeister

Bekanntmachung Naturschutzrecht - Geplantes Naturschutzgebiet „Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim“

Die Regierung von Oberfranken hat mit Verordnung vom 25.06.2004 das Naturschutzgebiet „Büg bei Eggolsheim“ im Gebiet des Marktes Eggolsheim, der Gemeinde Hallerndorf und der Stadt Forchheim ausgewiesen. Es ist nunmehr beabsichtigt, die bestehende Verordnung durch eine neue Verordnung mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim“ zu ersetzen. Die jetzt geplante neue Verordnung sieht auch eine deutliche Vergrößerung des Naturschutzgebietes vor. Herausgenommen wird dagegen die zwischenzeitlich überbaute Fläche im Bereich des Lidl-Logistikzentrums.

Die vom geplanten neuen Naturschutzgebiet erfasste Auenlandschaft umfasst Flächen in den Gemarkungen Eggolsheim und Neuses a. d. Regnitz (beide Markt Eggolsheim), Pautzfeld (Gemeinde Hallerndorf) und Forchheim (Stadt Forchheim), alle Landkreis Forchheim.

Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 115,7 Hektar.

Die genaue Lage sowie die Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000 eingetragen, die zusammen mit dem dazugehö-

rigen Verordnungsentwurf in der Zeit vom 10.02.2017 bis 10.03.2017 beim Markt Eggolsheim, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim, Bauamt, Zimmer Nr. 116

während der regulären Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt Die Unterlagen sind zusätzlich zu Informationszwecken über die Homepage der Regierung von Oberfranken abrufbar <http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/natur/schutzgebiete/>. Bedenken und Anregungen können ausschließlich bei den Auslegungsstellen (Landratsamt Forchheim, Stadt Forchheim, Markt Eggolsheim sowie der Gemeinde Hallerndorf) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG in diesem geplanten Naturschutzgebiet ab dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr, alle Veränderungen verboten sind. Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt. Zuwiderhandlungen können nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Claus Schwarzmann

1. Bürgermeister

Information zu Auskunfts- und Übermittlungssperren

Jeder Bürger, jede Bürgerin kann in bestimmten Fällen der Weitergabe persönlicher Meldedaten widersprechen (Übermittlungssperren). Eine Angabe von Gründen ist hierbei jeweils nicht erforderlich

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Ermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wäh-